



**Satzung über Aufwandsentschädigung
für ehrenamtliche Mitarbeiter in den Organen
des Wasser- und Abwasserverbandes
„Panke/Finow“**

- Entschädigungssatzung -

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.05.2024
(Amtsblatt für die Stadt Bernau bei Berlin Nr. 7/2024 vom 29.07.2024, Amtsblatt für
das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 8/2024 vom 30.07.2024)

Aufgrund der §§ 12, 22 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung am 22.05.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und die Mitglieder des Verbandsausschusses des WAV.

§ 2 Sitzungsentgelt

Den Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse wird ein Sitzungsentgelt in Höhe von 30 Euro/Sitzung gewährt.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 140 Euro/Monat.

(2) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den stellvertretenden Verbandsausschussmitgliedern wird für die Dauer des Vertretungsfalls 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt, sofern die Wahrnehmung der Aufgabe 30 Tage überschreitet. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

(3) Die gewählten Verbandsausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 140 Euro/Monat. Der Vorsitzende des Verbandsausschusses erhält eine Aufwandsentschädigung von 290 Euro/Monat.

(4) Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 290,00 Euro/Monat.

(5) Kann der ehrenamtliche Verbandsvorsteher seine ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat nicht ausüben, erhält stattdessen der Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 290,00 Euro/Monat.

§ 4 Verdienstaussfall

(1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls.

(2) Eine Verdienstaussfallentschädigung wird nur für die Zeit von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr

gewährt. Der Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf, wird mit 35 Euro/Stunde festgelegt. Der Verdienstausschlag wird nur auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.

§ 5 Reisekostenentschädigung

(1) Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

(2) Fahrten zu Sitzungen des Verbandsausschusses und für Fahrten im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit als Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung im Verbandsgebiet sind keine Dienstreisen i.S.d. Absatzes 1. Eine Erstattung von Kosten für diese Fahrten ist nur dann möglich, wenn dabei die Grenzen des Verbandsgebietes überschritten werden.

(3) Über die Notwendigkeit der Durchführung einer Dienstreise entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 6 Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich für einen Kalendermonat gezahlt. Sie entfällt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mandat abläuft. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Wird das Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

(3) Für mehrere Sitzungen an einem Kalendertag in der Eigenschaft eines Mitglieds der Verbandsversammlung oder eines Mitglieds des Verbandsausschusses darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bernau, den 22.05.2024

gez. Stahl
Verbandsvorsteher